

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 21. August 2024

Nr. 24

**Inhalt**

**Seite**

### **Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land und der Gemeinde Barnstädt**

- **Korrekturen** ..... 2

### **Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land**

- **Beschluss-Nr. 2024/VG/018**  
Beschluss zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land ..... 3
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land ..... 3
- **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land** ..... 3 - 9
  
- **Beschluss-Nr. 2024/VG/019**  
Beschluss zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger ..... 9
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger ..... 9
- **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger** ..... 10 - 12

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

- **Beschluss-Nr. 2024/FA/021**  
Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt ..... 12
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt ..... 12
- **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt** ..... 13 - 17
  
- **Beschluss-Nr. 2024/FA/022**  
Beschluss zur Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ..... 18
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ..... 18
- **Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 18 - 21

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra**

- **Beschluss-Nr. 2024/ST/017**  
Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Steigra ..... 21
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Steigra ..... 21
- **Hauptsatzung der Gemeinde Steigra** ..... 22 - 26

- **Beschluss-Nr. 2024/ST/018**  
Beschluss zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ..... 27
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ..... 27
- **Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 27 - 30

## **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Halle /S.**

für die Gemeinden Barnstädt und Steigra

- **Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren „Weißenschirmbach FL“**  
**Verf.-Nr. 611-46 SK0232**  
hier: **2. Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG vom 31-07.2024** ..... 30 - 36

**Impressum** ..... 36

## **Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land und der Gemeinde Barnstädt**

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 22 vom 9. August 2024 hat gleich 2x der Fehlerteufel zugeschlagen.

Auf Seite 2 des Amtsblattes wurden die Beschlüsse der Verbandsgemeinde Weida-Land bekanntgemacht.

Bei der Bekanntmachung der Beschlüsse fehlt die Angabe des Beschlussgegenstandes zur Beschluss-Nr. 2024/VG/021.

Der Beschlussgegenstand lautet: Bestimmung von einem Vertreter und einem Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserbetriebes Saale-Unstrut-Finne

Im gleichen Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land wurden die Beschlüsse der Gemeinde Barnstädt bekanntgemacht.

Im Inhaltsverzeichnis ist die Beschluss-Nr. 2024/NG/008 falsch angegeben.

Die richtige Beschluss-Nr. lautet: Beschluss-Nr. 2024/BA/008

Wir bitten die Fehler zu entschuldigen.

## Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Beschluss-Nr. 2024/VG/018**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land **beschließt** die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land lt. Anlage.

Kluge  
Vorsitzender

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-** beschlossen am 07.08.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/VG/018 und ausgefertigt durch den Verbandsgemeindebürgermeister am 08.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 08.08.2024

Kay-Uwe Böttcher  
Verbandsgemeindebürgermeister

-Siegel -

### **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land**

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. S. 132), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 07.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

##### **§ 1 Name**

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Weida-Land“.

##### **§ 2 Dienstsiegel**

Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Weida-Land“.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3

#### Vorsitz im Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Verbandsgemeinderäte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4

#### Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

- a) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten in den Laufbahngruppen 1 und 2,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000.00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000.00 Euro übersteigt,
- d) Rechtsgeschäft i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000.00 Euro übersteigt,
- e) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 8 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
- f) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
- g) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 1.000.00 Euro übersteigt.

### § 5

#### Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung sowohl in allen Angelegenheiten des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## § 6 Hybridsitzungen

- (1) Der Verbandsgemeinderat kann auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Sitzung des Verbandsgemeinderates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates und der Verbandsgemeindebürgermeister können an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenz teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind.

Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit,
  - b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
  - c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
  - d) ein sonstiger wichtiger Grund.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig.  
Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als 0 Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden.  
Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.
  - (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

## § 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 8 Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000.00 Euro Brutto nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer
- c) die Entscheidung über die in § 4 Buchst. b, c, d, f und g genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Buchst. e genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
- d) die Vergaben gemäß UVgO und VOB, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt; im Rahmen des Haushaltes sowie im Rahmen des in Satz 2 festgelegten Vermögenswertes.

### **§ 9**

#### **Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister einen in der Verwaltung hauptberuflich Tätigen und betraut ihn mit der Gleichstellungsarbeit. Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Von seinen sonstigen Arbeitsaufgaben ist der Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung des Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.  
Der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen des Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt

### **III. ABSCHNITT**

#### **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 10**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## § 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

### § 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

## V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren – Amtsblatt – genannt.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf im Amtsblatt spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.  
Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de) zugänglich gemacht werden.  
Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.





Anlage 1 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- Siegelabdruck -

- **Beschluss-Nr. 2024/VG/019**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land **beschließt** die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Kluge  
Vorsitzender

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**, beschlossen am 07.08.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/VG/019 und ausgefertigt durch den Verbandsgemeindebürgermeister am 08.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 08.08.2024

Kay-Uwe Böttcher  
Verbandsgemeindebürgermeister

-Siegel -

**Satzung  
der Verbandsgemeinde Weida-Land  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 07.08.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anspruchsumfang**

- (1) Für die Verbandsgemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte**

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 100,00 Euro.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Brandschutz**

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 Euro.
- (2) Die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (4) Die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehren erhalten je aktiven Einsatz (außer Einsatzübungen) eine Pauschale in Höhe von 18,00 Euro.

**§ 4  
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.

- (4) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.
- (5) Die Pauschalen gem. § 3 Abs. 5 werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich quartalsweise gezahlt.
- (6) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

### **§ 5**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

### **§ 6**

#### **Verdienstaussfallpauschale**

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 5 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz darf die Dienstaussfallpauschale nicht übersteigen und wird auf 32,00 Euro festgesetzt.

### **§ 7**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 8**

#### **Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 9**  
**sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Fassung vom 24.07.2020 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 08.08.2024

Kay-Uwe Böttcher  
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

### Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

- **Beschluss-Nr. 2024/FA/021**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt lt. Anlage.

Mylich  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt**, beschlossen am 12.08.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/FA/021 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 13.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 13.08.2024

Frank Mylich  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 12.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Farnstädt“.
- (2) Zur Gemeinde Farnstädt gehört der Ortsteil Alberstedt.

#### **§ 2 Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Farnstädt“.

### **II. ABSCHNITT ORGANE**

#### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über
  - a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
  - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
  - d) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
  - e) die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 5 TVöD.

## § 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 49 KVG LSA den folgenden ständigen Ausschuss:

- a) als beratender Ausschuss
  - Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

## § 6 Beratender Ausschuss

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ist gemäß § 49 KVG LSA ein beratender Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport besteht aus 6 Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

## § 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seines Ausschusses, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

## § 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und im Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Buchst. a bis d genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 4 TVöD.

**§ 10**  
**Gleichstellungsbeauftragter**

Die Gemeinde Farnstädt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Der von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Farnstädt zuständig und in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**III. ABSCHNITT**  
**UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

**§ 11**  
**Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

**§ 12**  
**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

**IV. ABSCHNITT**  
**EHRENBÜRGER**

**§ 13**  
**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren – Amtsblatt – genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht.

Alberstedt - Straße der Freundschaft 18

Alberstedt - Straße der OdF 1

Farnstädt - Eislebener Straße 26

Farnstädt - Röblinger Straße 36

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.



Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

**VI. ABSCHNITT  
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 15  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt in der Fassung vom 21.02.2023 außer Kraft.

Farnstädt, den 13.08.2024

Frank Mylich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt**



- Siegelabdruck -

- **Beschluss-Nr. 2024/FA/022**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt **beschließt** die Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters lt. Anlage.

Mylich  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 12.08.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/FA/022 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 13.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 13.08.2024

Frank Mylich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung  
der Gemeinde Farnstädt  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger  
und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S 116), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 12.08.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anspruchsumfang**

- (1) Für die Gemeinde Farnstädt ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2****Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 68,00 Euro.
- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,00 Euro monatlich gewährt.
- (3) Dem Vorsitzenden einer Fraktion wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro monatlich gewährt.

**§ 3****Sitzungsgeld sachkundige Einwohner**

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.
- (3) Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

**§ 4****Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.040,00 Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- (3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 5****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den Stellvertretern für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

**§ 6****Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

### **§ 7**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro/Stunde begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.  
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

### **§ 8**

#### **Verdienstaussfallpauschale**

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt.  
Der Stundensatz darf die Dienstaussfallpauschale nach Abs 1 nicht übersteigen.

### **§ 9**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 10**

#### **Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

### **§ 11**

#### **sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Farnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 08.07.2020 außer Kraft.

Farnstädt, den 13.08.2024

Frank Mylich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra**

- **Beschluss-Nr. 2024/ST/017**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Steigra

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra **beschließt** die Hauptsatzung der Gemeinde Steigra lt. Anlage.

Stockhaus  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Steigra** beschlossen am 15.08.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/ST/017 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 16.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 16.08.2024

Michael Stockhaus  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Hauptsatzung der Gemeinde Steigra**

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. S. 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 15.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Steigra“.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst die Ortsteile Albersroda, Jüdendorf, Kalzendorf, Schnellroda und Steigra.

#### **§ 2 Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Steigra“.

### **II. ABSCHNITT ORGANE**

#### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster Stellvertreter“.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über
  - a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
  - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,

- d) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
- e) die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 3TVöD.

### **§ 5**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 49 KVG LSA die folgenden ständigen Ausschüsse:

- a) als beratende Ausschüsse
  - Bau- und Umweltausschuss
  - Kultur- und Sozialausschuss.

### **§ 6**

#### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA sind der Bau- und Umweltausschuss sowie der Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 7**

#### **Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

### **§ 8**

#### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 9**

#### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 2 TVöD.

### **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Steigra ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Der von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Steigra zuständig und in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 11 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 12 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.



## V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren – Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht.

Albersroda - gegenüber Hauptstraße Nr. 2  
Jügendorf - Dorfstraße 26  
Kalzendorf - Siedlung 2  
Schnellroda - Unterdorf 16  
Steigra - Straße an der F 180 Nr. 1

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Steigra in der Fassung vom 17.01.2023 außer Kraft.

Steigra, den 16.08.2024

Michael Stockhaus  
Bürgermeister

- Siegel -

### Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Steigra



- Siegelabdruck -

- **Beschluss-Nr. 2024/ST/018**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra **beschließt** die Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters lt. Anlage.

Stockhaus  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 15.08.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/ST/018 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 16.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 16.08.2024

Michael Stockhaus  
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung  
der Gemeinde Steigra  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger  
und die  
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 15.08.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anspruchsumfang**

- (1) Für die Gemeinde Steigra ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2****Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro monatlich gewährt.

**§ 3****Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Steigra erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 Euro monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- (3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 4****Sonstige Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Betreuer der Senioren und Seniorinnen sowie ehrenamtliche Ortschronisten erhalten in Ausübung ihres Ehrenamtes einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

**§ 5****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2,3 und 4 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters gem. § 2 wird auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

**§ 6****Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig es Dienstes enthoben wurden.

**§ 7****Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro/Stunde begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.  
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

**§ 8****Verdienstaussfallpauschale**

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt.  
Der Stundensatz darf die Dienstaussfallpauschale nach Abs 1 nicht übersteigen.

**§ 9****Reisekostenvergütung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 10****Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 11****sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Steigra über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 28.09.2020 außer Kraft.

Steigra, den 16.08.2024

Michael Stockhaus  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Halle /S.**  
**für die Gemeinden Barnstädt und Steigra**

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd, Außenstelle Halle**  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels  
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Außenstelle



**SACHSEN-ANHALT**

<b>Landkreis:</b>	<b>Saalekreis</b>
<b>Flurbereinigungsverfahren:</b>	<b>Weißenschirmbach (FL)</b>
<b>Verfahrens-Nr.:</b>	<b>611-46 SK0232</b>

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**2. Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG  
vom 31.07.2024**

**I. Besitzentzug**

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des am 15.09.2022 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz ( FlurbG)) im Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach (FL) wird für die **landschaftspflegerischen Maßnahmen L 06, L23 und L 27** der Teilnehmergeinschaft (TG) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der in **Anlage 1** benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen. Die entzogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind in den zur 2. vorläufigen Anordnung gehörenden Karten (**Anlage 2.1 bis 2.4**) dargestellt.
2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Weißenschirmbach (FL) nach Aberntung der Landwirtschaftsflächen - frühestens ab **01.10.2024** - in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

## II. Begründung

### 1. Zuständigkeit

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Flurneuordnungsbehörde ist für die 2. vorläufige Anordnung nach § 36 Abs. 1 FlurbG örtlich und sachlich zuständig.

### 2. Gründe

Die 2. vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um neben der Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere die Schäden durch Erosion nach Starkregenereignissen zu minimieren und den Bodenschutz (gemäß BBodSchG) zu realisieren. Der Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 19.09.2019 ist unanfechtbar. Die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) erfolgte durch die Flurbereinigungsbehörde am 15.09.2022. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Mit der Realisierung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG wurde in 2024 begonnen und soll kontinuierlich fortgesetzt werden. Mit dem Ausbau der in dieser 2. vorläufigen Anordnung genannten Maßnahmen wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert. Gleichzeitig wird damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt.

Diese Maßnahmen sind von besonderer Bedeutung für die Minimierung von Erosion durch Starkregenereignisse.

### 3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 2. vorläufigen Anordnung liegt im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden Schäden durch Starkregenereignisse ist das Wege- und Gewässernetz - angepasst an die aktuelle Situation und die aufgrund der klimatischen Veränderungen in den zukünftigen Jahren zu erwartenden und vermehrt auftretenden Unwetterereignisse mit Starkregen - instand zu setzen und zum Teil grundhaft neu auszubauen. Die geplanten Maßnahmen dienen unmittelbar der Abwehr von Gefahren, die durch Starkregenereignisse für Leib und Leben (*Überschwemmung von Ortslagen*) und dem Schutz vermögenswerter Güter der Anwohner/Beteiligten sowie der vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Zudem werden die in Ansehung des Zustandes des Wege- und Gewässernetzes und der in den vergangenen Jahren damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Teilnehmer mit der sofortigen Realisierung der Maßnahmen gemäß Plan nach § 41 FlurbG behoben. Nur eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen ohne weitere Verzögerungen kann diese Gefahrenabwehr sicher stellen und wirkungsvoll vor einem erneuten Schadenseintritt durch Unwetterbildern, wie Starkregenereignisse, schützen.

Gleichermaßen soll durch die angeführten Maßnahmen ohne weiteren Zeitverzug ein neuer verbesserter Bodenschutz realisiert werden. Landwirtschaftlicher Boden, der über Jahrzehnte und Jahrhunderte entstanden ist, ist ein Wert, der nicht vermehrt werden kann. Es gilt, diesen Wert besonders vor Erosion zu schützen. Dies kann nur mit einer umgehenden Maßnahmenrealisierung erreicht werden. Eine auf den Ertragswert des Bodens angewiesene erfolgreiche Bewirtschaftung der Flächen durch die anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe wird sicher gestellt.

Die im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen sind auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

### III. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.12.2024** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft gewährt.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser 2. vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 2. vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

Hartig

(DS)

Hinweis:

Die 2. vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt*

und im

*Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle*

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Alle Unterlagen können auch unter

<https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-weissenschirmbach> eingesehen werden.

*Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfsueddsgeo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.*



Flurbereinungsverfahren: Weißenschirmbach FL  
Verfahrens-Nr.: 611-46-SK0232

Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG  
vom 31.07.2024

### Anlage 1

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L06:

Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>
26	Vitzenburg - 4 - 25	43.150	2.757
29	Vitzenburg - 4 - 9	42.920	1.446
187	Grockstädt - 5 - 37/2	1.755	351
222	Grockstädt - 5 - 36	2.630	513
252	Grockstädt - 5 - 37/1	3.512	693
265	Grockstädt - 5 - 104/37	1.755	375
319	Grockstädt - 5 - 38/1	68.797	13.946
377	Vitzenburg - 4 - 24	3.850	219
377	Vitzenburg - 4 - 43	8.250	185
379	Vitzenburg - 4 - 8/2	10.045	518
382	Vitzenburg - 4 - 8/3	10.000	522
382	Vitzenburg - 4 - 27	5.570	1.051
422	Vitzenburg - 4 - 44	75.990	1.957
423	Vitzenburg - 4 - 20/1	29.540	340
442	Vitzenburg - 4 - 13/2	25.000	883
473	Vitzenburg - 4 - 22/1	9.680	569
537	Vitzenburg - 4 - 8/1	10.075	510
558	Vitzenburg - 4 - 7/1	39.681	856
833	Vitzenburg - 4 - 13/1	25.000	867
833	Vitzenburg - 4 - 13/3	25.000	870
833	Vitzenburg - 4 - 13/4	7.850	303
834	Vitzenburg - 4 - 46/3	58.130	850

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die landschaftspflegerische Maßnahme L23:

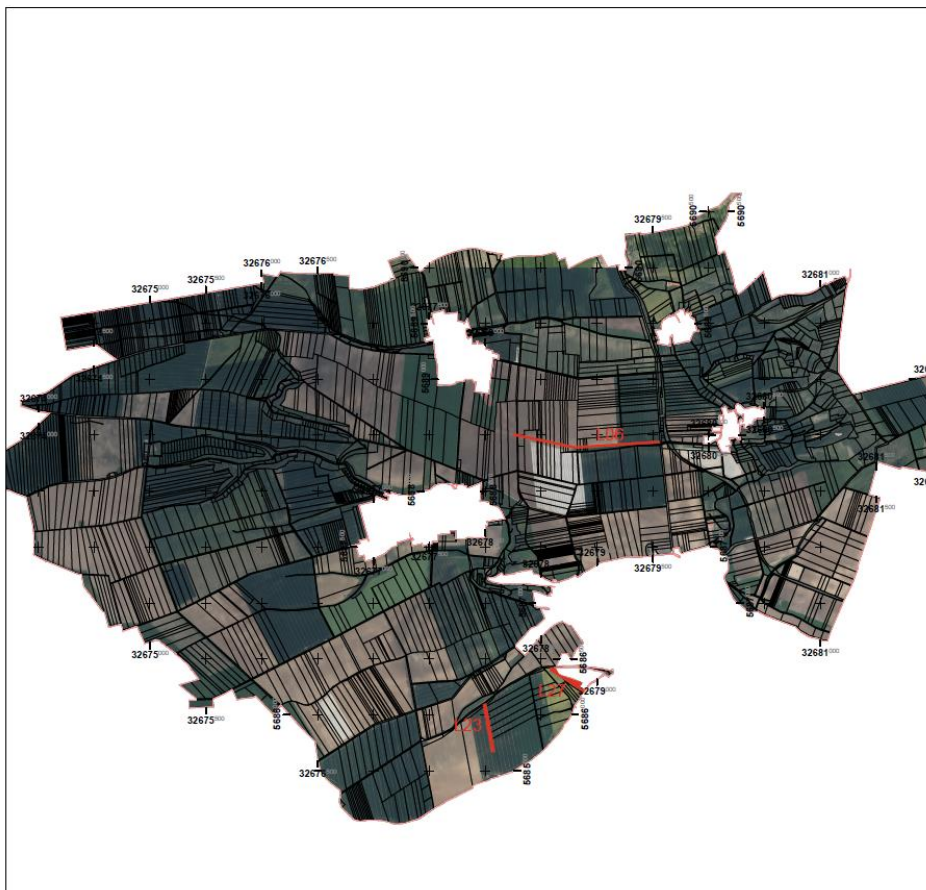
Ord.-Nr.	Gemarkung - Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>
376	Vitzenburg - 5 - 84	1.760	30
377	Vitzenburg - 5 - 83	80	80
382	Vitzenburg - 7 - 1/1	300.503	3590
382	Vitzenburg - 7 - 1/3	26.089	217
382	Vitzenburg - 7 - 1/5	26.089	363
382	Vitzenburg - 7 - 1/6	26.089	391
382	Vitzenburg - 7 - 1/7	25.404	84
514	Vitzenburg - 7 - 1/2	26.089	138
514	Vitzenburg - 7 - 1/4	26.089	297
548	Vitzenburg - 7 - 2	1.400	1.400
550	Vitzenburg - 5 - 80	5.460	46
819	Vitzenburg - 5 - 82	5.050	165

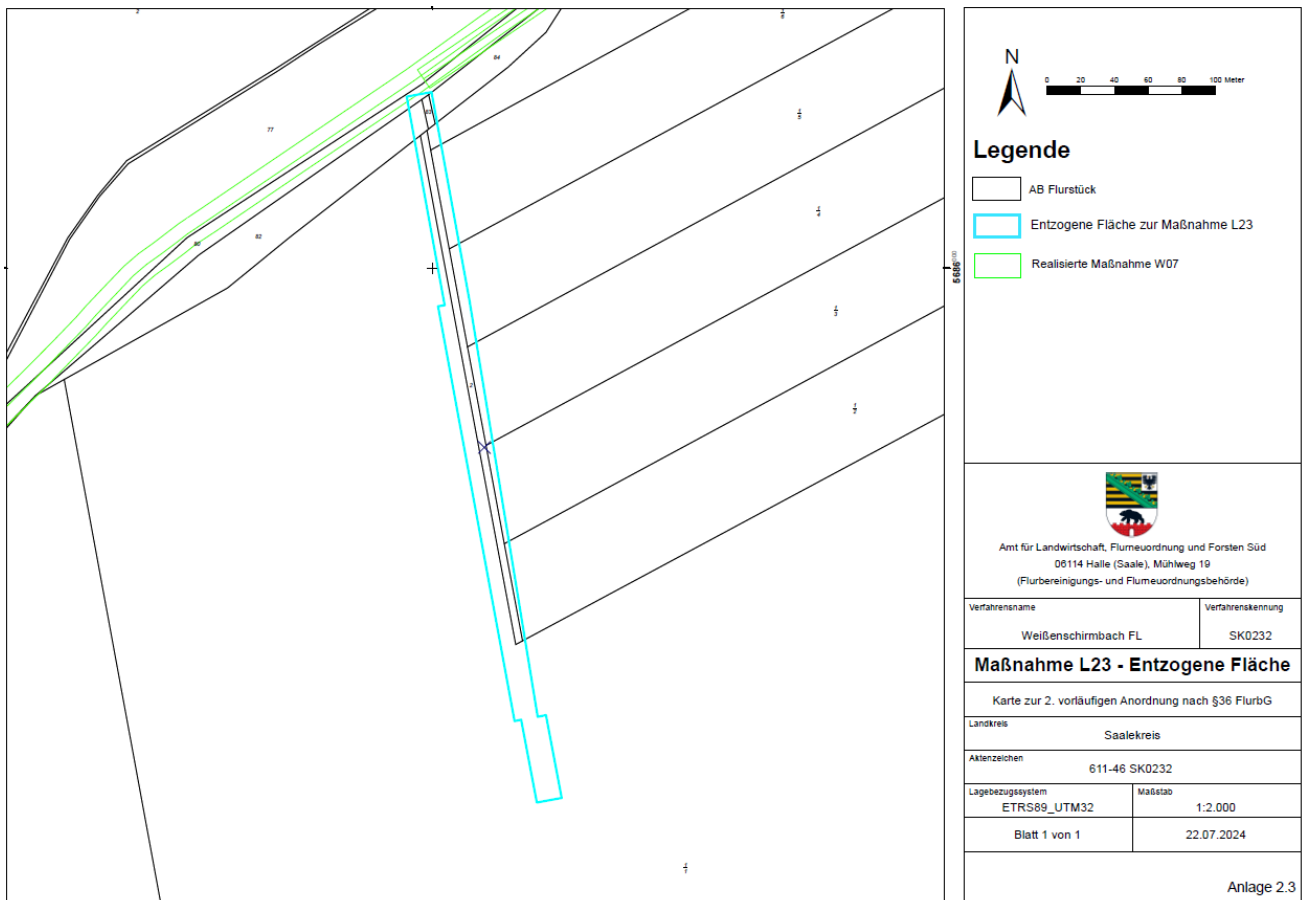
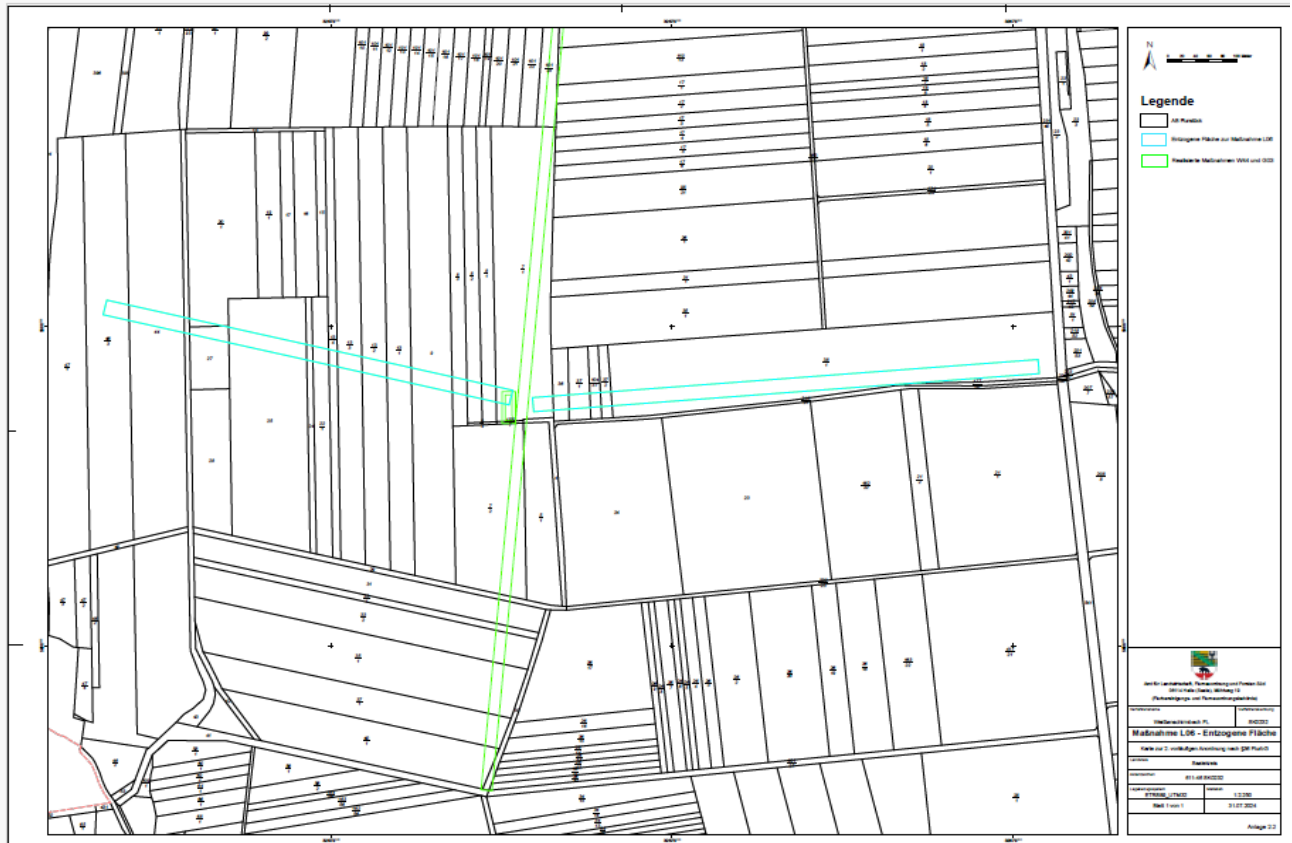
Flurbereinigungsverfahren: Weißenschirmbach FL  
Verfahrens-Nr.: 611-46-SK0232

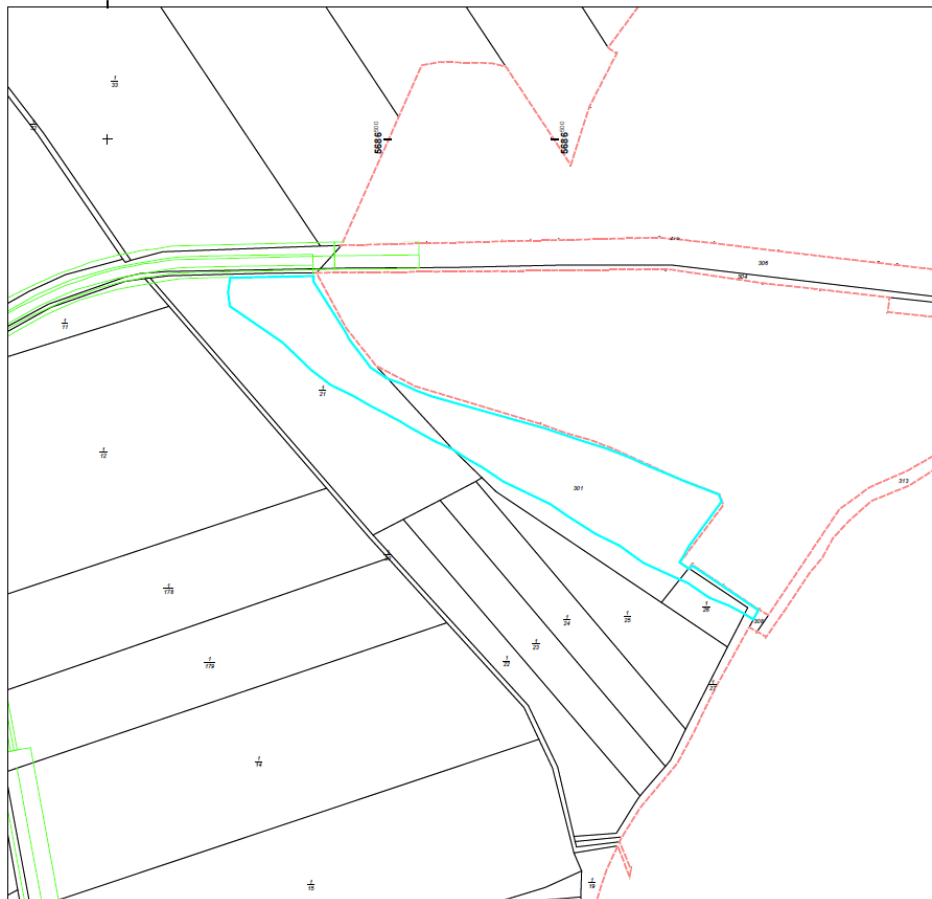
Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG  
vom 31.07.2024

Betroffene Flurstücke und Flurstücksteile für die Landschaftspflegerische Maßnahme L27:

Ord.-Nr.	Gemarkung – Flur - Flurstück	Flurstücks - fläche in m <sup>2</sup>	beanspruchte Teilfläche (ca.) in m <sup>2</sup>	
14	Vitzenburg - 7 - 301	9.510	7.470	
382	Vitzenburg - 7 - 1/21	13.016	3.707	
382	Vitzenburg - 7 - 1/26	1.128	284	
382	Vitzenburg - 7 - 1/27	831	138	







<b>Legende</b> 	
Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Süd 06114 Halle (Saale), Mühweg 19 (Flurbereinigungs- und Flumeuordnungsbehörde)	
Verfahrensname	Verfahrenskennung
Weißenschirmbach FL	SK0232
<b>Maßnahme L27 - Entzogene Fläche</b>	
Karte zur 2. vorläufigen Anordnung nach §36 FlurbG	
Landkreis	Saalekreis
Aktenzeichen	611-46 SK0232
Lagebezugssystem	Maßstab
ETRS89_UTM32	1:2.000
Blatt 1 von 1	23.07.2024
Anlage 2.4	

**Impressum:**

 Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)
**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;  
 VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
 Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land  
 Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde  
 Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.